



**Gesetz über die
Benützung der gemeindeeigenen
Lokalitäten und Liegenschaften
der Gemeinde Grusch**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Art. 1 Zuständigkeit.....	2
Art. 2 Zweckbestimmung.....	2
Art. 3 Gemeindevorstand.....	2
Art. 4 Gesuche, Reihenfolge	2
II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften	2
Art. 5 Verantwortung, Sorgfaltspflicht, Ordnungspflicht, Schuhbenützung	2
Art. 6 Haftung.....	3
Art. 7 Diebstahl, Fundgegenstände	3
Art. 8 Benützungszeit.....	3
Art. 9 Benützung Mobiliar	3
Art. 10 Bereitstellung der Räume und Aufsicht	3
Art. 11 Übergabe/Abgabe	3
Art. 12 Fehlendes Material und Schäden	3
Art. 13 Strafbestimmungen	3
III. Schlussbestimmungen	4
Art. 14 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Die Gemeindelokalitäten (z.B. Schulgebäude, Turn- und Mehrzweckhallen) unterstehen dem Gemeindevorstand. Dieser ernennt eine Aufsichtsperson, grundsätzlich den Schul- und Hauswart.

Art. 2 Zweckbestimmung

Sämtliche Anlagen stehen in erster Linie schulischen Zwecken zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie anderen Benützerkreisen, der Reihe nach den Dorfvereinen und -organisationen oder Dritten, auch Auswärtigen, auf schriftliches Gesuch hin, zur Verfügung.

Art. 3 Gemeindevorstand

Unstimmigkeiten und Differenzen im Zusammenhang mit dem Belegungsplan oder der Benützungsberechtigung bereinigt der Gemeindevorstand. Für die Benützung legt der Gemeindevorstand die Gebühren fest.

Art. 4 Gesuche, Reihenfolge

- ¹ Alle Gesuche um Benützung von Anlagen und Anlageteilen sind mindestens 1 Monat vor der Beanspruchung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für die regelmässige Benützung vor Schulanfang im Sommer.
- ² Bei Hallenreservierungen für regelmässige Benützung haben einheimische Vereine und Organisationen gegenüber auswärtigen den Vortritt.

II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften

Art. 5 Verantwortung, Sorgfaltspflicht, Ordnungspflicht, Schuhbenützung

- ¹ Die Benützung der Lokalitäten ist nur unter Leitung einer erwachsenen, verantwortungsbewussten Person gestattet. Die Schulanlagen, sowie alle Schulareale gelten als suchtmittelfreie Zonen. Vereine und Organisationen mit Dauerbenützung sind selber für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich. Gegen ein Depot kann den verantwortlichen Personen ein Schlüssel ausgehändigt werden.
- ² Alle Lokalitäten und Anlagen sind mit gebührender Sorgfalt zu benützen. Die Benützer sind verpflichtet, in allen Räumen und Anlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
- ³ Nach jeder Benützung sind die Anlagen so zu räumen, dass der Schulbetrieb am nächstfolgenden Schultag ohne jegliche Behinderung aufgenommen werden kann.
- ⁴ Das Turnen ist nur in sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Stiften oder Nägeln und Turnschuhe die im freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.

Art. 6 Haftung

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Gemeindelokalitäten und Anlagen nach diesem Gesetz jede Haftung ab. Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden. Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Schul- und Hauswart zu melden. Reparaturen und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

Art. 7 Diebstahl, Fundgegenstände

Für Diebstähle und liegen gelassenes Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Über Fundgegenstände, die innert vier Wochen nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Art. 8 Benützungszeit

Die Anlagen stehen den Benützer im Rahmen des Belegungsplanes für die ordentlichen Übungen, längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Lokalitäten sind innert 30 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu verlassen.

Art. 9 Benützung Mobiliar

Geräte, die für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 10 Bereitstellung der Räume und Aufsicht

Die Bereitstellung sämtlicher Räume, die für Anlässe aller Art benützt werden, ist Sache des Veranstalters. Den Weisungen des Gemeindevorstandes und der zuständigen Schul- und Hauswarte sind Folge zu leisten. Während des Festbetriebes hat der Veranstalter in allen Räumlichkeiten und besonders in den WC-Anlagen auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die Räumung der benützten Räume und Anlagen hat jeweils unverzüglich nach der Beendigung jeder Veranstaltung zu erfolgen. Die Schulräumlichkeiten müssen am folgenden Werktag ab 07.00 Uhr der Schule zur Verfügung stehen. Die Gemeinde kann mit dem Veranstalter auch eine andere Räumungszeit festlegen.

Art. 11 Übergabe/Abgabe

Bei der Übernahme, wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Schul- und Hauswart im Beisein des Veranstalters die benützten Räume, Anlagen, die Einrichtungen und das Mobiliar.

Art. 12 Fehlendes Material und Schäden

Für fehlendes und beschädigtes Material, sowie für Beschädigungen an Mobiliar, Gebäude und Anlagen wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

Art. 13 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.--, oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse oder Gesetze.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Gesetze.

Von der Gemeindeversammlung Grüsch genehmigt am 23.11.2012.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi